



3 Aktuelle Untersuchungsverfahren zu Dumpingpreisen und Subventionen

Wie Sie die Marktstellung Ihres Unternehmens verteidigen.

4 Historische Einigung erzielt

Die Reform des Unionszollkodex rückt näher – doch was bedeutet das für Sie in der Praxis?

TOP-THEMA

5 Die Unterlagen-Codierungen in der Ausfuhranmeldung

So recherchieren Sie passgenau die notwendigen Angaben.

12 MERCOSUR

Das Freihandelsabkommen der EU mit MERCOSUR ist zum 1.5.2026 vorläufig anwendbar.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Wir bauen für Sie: 6-spuriger Ausbau des Unionszollkodex bis 2026

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich würde übertreiben, wenn ich sagte, dass ich Freuden sprünge gemacht habe, als zum einen bekannt wurde, dass das EU-MERCOSUR-Abkommen nun bald anwendbar ist und dass sich zum anderen auf einen Reformentwurf des Unionszollkodex geeinigt wurde. Aber es tut gut, dass endlich zwei Dauerbaustellen im Zollrecht fertiggestellt werden können.

Denn was ist in der Praxis noch schlimmer als Gesetzesänderungen? Richtig, geplante Gesetzesänderungen. Solange keine Einigung erzielt ist, sind Gesetzesentwürfe dynamisch und Sie können nicht final planen. Positiv ist zwar, dass Sie noch aktiv auf die Ausgestaltung Einfluss nehmen können. Doch sind wir ehrlich: Wer hat schon die Zeit dafür im stressigen Arbeitsalltag?

Sie kennen es bestimmt auch: Nie sieht man jemanden an der Dauerbaustelle auf der Autobahn arbeiten. Es sieht ewig so aus, als passiere nichts, und plötzlich ist die Straße fertig. Mit EU-Verordnungen ist es manchmal ähnlich. Ich wünsche Ihnen nicht nur im Zollrecht wenig Baustellen, sondern auch auf unseren Straßen. Und falls Sie doch einmal im Stau stehen, nutzen Sie die Zeit und lesen Sie unsere aktuelle Ausgabe!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Aktuelle Untersuchungsverfahren zu Dumpingpreisen und Subventionen: Wie Sie Ihre Marktstellung verteidigen

NEWS 4

- ☐ Historische Einigung erzielt: Die Reform des Unionszollkodex rückt näher – doch was bedeutet das für Sie in der Praxis?

TOP-THEMA 5

- ☐ Die Unterlagen-Codierungen in der Ausfuhranmeldung: So recherchieren Sie passgenau die notwendigen Angaben

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Sicher durch den roten Ausgang: So fertigen Sie gewerbliche Ware im Reisegepäck beim Zoll korrekt ab

LESERFRAGEN 9

- ☐ Besonderheiten bei Mustersendungen nach Mexiko
- ☐ CBAM – Kosten für den CO₂-Ausgleich im 1. Quartal 2026

GASTBEITRAG 10

- ☐ Wenn die KI entscheidet – und Sie haften: Zolltarifizierung im Spannungsfeld von Effizienz und Risiko

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Das Freihandelsabkommen der EU mit MERCOSUR ist zum 1.5.2026 vorläufig anwendbar
- ☐ Neues Freihandelsabkommen zwischen der EU und Australien unterzeichnet

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Aktuelle Untersuchungsverfahren zu Dumpingpreisen und Subventionen: Wie Sie Ihre Marktstellung verteidigen

Antidumping- und Ausgleichszölle treten von einem auf den anderen Tag in Kraft und können eine unschöne Überraschung sein. Wir zeigen Ihnen kompakt anhand aktueller Beispiele, wie Sie bereits frühzeitig herausfinden, welche zusätzlichen Zölle auf Sie zukommen könnten und vor allem, welche Mitwirkungsmöglichkeiten Sie haben. So haben Sie nicht nur alle Kosten rechtzeitig im Blick, sondern können die Stellung Ihres Unternehmens am Markt sichern und für fairen Wettbewerb sorgen.

Behalten Sie die Einleitung der EU-Untersuchungsverfahren konsequent im Blick

Antidumping- und Ausgleichszölle sowie produktbezogene Zusatzzölle fallen nicht vom Himmel – auch wenn es sich manchmal so anfühlt. Es muss vonseiten der EU ein Untersuchungsverfahren durchgeführt werden. Genau hier ist Ihr erster Ansatzpunkt: Beobachten Sie über die EU-Webseite „Trade Defence Investigations“ (TDI) (<https://shorturl.at/CL11R>), welche Untersuchungsverfahren eingeleitet werden und ob Sie die Produkte betreffen.

Diese Untersuchungsverfahren wurden 2026 neu eingeleitet

- 🌐 AD750 (Antidumping): Einfuhr von Rohren aus Kupfer mit Ursprung in der VR China, Mexiko, Vietnam und Usbekistan, eingeleitet am 12. März
- 🌐 AD751 (Antidumping): Einfuhr bestimmter Acrylester mit Ursprung in der VR China, dem Königreich Saudi-Arabien, der Republik Südafrika und den USA, eingeleitet am 12. März
- 🌐 SAFE011 (Schutzmaßnahmen Stahl): Einfuhr bestimmter kornorientierter flachgewalzter Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, eingeleitet am 27. März



MEIN TIPP

Abonnieren Sie den RSS-Feed auf der TDI-Seite für jedes Verfahren, für das Sie alle Updates im Untersuchungsverfahren direkt erhalten möchten.

Untersuchungsverfahren AD750 als Fallbeispiel – konkrete Fristen und Mitwirkungsmöglichkeiten

Das Untersuchungsverfahren wurde am 12.3.2026 durch Mitteilung C/2026/1506 in Reihe C des EU-Amtsblattes veröffentlicht. Damit beginnen bestimmte Fristen, die für eine sogenannte „interessierte Partei“ wichtig sind. Sie gelten als interessierte Partei, wenn Sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden. Dazu zählen insbesondere Unionshersteller, Einführer in die EU, Ausführer der betroffenen Herkunftsländer sowie deren Regierung und der oder die Antragsteller des Untersuchungsverfahrens.



MEIN TIPP

Möchten Sie statt der umfangreichen Mitteilung im Amtsblatt eine Kompaktversion lesen, nutzen Sie das „Executive Summary“ im Fallordner auf der TDI-Seite. Diese Zusammenstellung enthält die wichtigsten Fakten zum Untersuchungsverfahren. Sie finden es im Bereich „Publications“.

Im Fall AD750 ist der zu untersuchende Zeitraum der 1.1.2025 bis 31.12.2025. Der Bezugszeitraum mit den für die Analyse relevanten Entwicklungen geht jedoch zurück bis zum 1.1.2022. Alle Angaben, die interessierte Parteien machen, müssen sich auf diesen Zeitraum beziehen.

Mitwirkungsmöglichkeiten für alle interessierten Parteien

Innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung können Informationen zur Warendefinition übermittelt werden. Das ist wichtig, weil das Verfahren nur sehr bestimmte Waren betrifft und nicht pauschal eine Warengruppe. Das Verfahren AD750 betrifft „Rohre aus raffiniertem Kupfer in gespulten Coils, glatt oder mit Innenrillen, nicht weiterverarbeitet“. Die Anpassung des Warenkreises muss sofort von einer interessierten Partei gemeldet werden.

Eine Stellungnahme zum Untersuchungsverfahren muss innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Mitteilung an die EU-Kommission übermittelt werden. Möchten Sie als interessierte Partei von der EU-Kommission angehört werden, müssen Sie das spätestens 15 Tage nach Veröffentlichung mit Begründung beantragen.

Fristen und Stichproben für Unionshersteller (Abschnitte 5.4 und 5.5 der Mitteilung)

Die EU-Kommission wählt Unionshersteller für eine Stichprobe aus, um das Untersuchungsverfahren möglichst effektiv zu gestalten. Sind Sie nicht ausgewählt, möchten aber dabei sein, müssen Sie innerhalb von 7 Tagen ab Veröffentlichung einen Aufnahmeantrag bei der Kommission stellen. Sind Sie in die Stichprobe einbezogen, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung den von der EU bereitgestellten Fragenkatalog übermitteln. Der Fragenkatalog zu AD750 hat 47 Seiten plus 2 Tabellen.

Insbesondere verlangt die Kommission folgende Daten:

- 🌐 allgemeine Unternehmensdaten, Angaben zum Buchführungssystem, Jahresabschlüsse, verbundene Unternehmen
- 🌐 produktbezogene Informationen sowie Angaben zu Produktionsmengen, Bestandsentwicklung, Produktionsprognosen, Rohstoffverbrauchsmengen
- 🌐 Angaben zu Lieferanten, Kosten, Profitabilität von Unternehmen und Produkt, Vertriebswege/-prozess, Absatzmengen/-werte, Wettbewerbsbedingungen
- 🌐 Angaben zum erlittenen Schaden und Ursachfaktoren, der Wirkung möglicher Maßnahmen, Rohstoffverzerrungen

Mitwirkung der ausführenden Hersteller

Auch die ausführenden Hersteller der untersuchten Waren sind aufgefordert, mitzuwirken. Das ist für Sie interessant, wenn es

sich um ein verbundenes Unternehmen oder einen Lieferanten handelt. Hier besteht die Möglichkeit, im Falle der Einführung von Antidumpingzöllen einen reduzierten Zollsatz für bestimmte Hersteller zu erwirken.



MEIN TIPP

Für die meisten Stellungnahmen gibt es Fragebögen der EU-Kommission im Fallordner der TDI-Seite. Die Übermittlung erfolgt über das TRON-Portal (<https://shorturl.at/QxORG>), für das Sie einen EU-Log-in benötigen. Richten Sie sich den Zugang rechtzeitig vor Fristablauf ein.

Autorin: Svenja Sausen

Historische Einigung erzielt: Die Reform des Unionszollkodex rückt näher – doch was bedeutet das für Sie in der Praxis?

Am 26.3.2026 wurde die frohe Kunde veröffentlicht: Die Triolog-Verhandlungen von Kommission, Parlament und Rat zur Reform des Unionszollkodex (UZK) seien erfolgreich abgeschlossen. Ein Inkrafttreten ist in Reichweite – für Sie bedeutet das konkret, dass Sie sich mit einem neuen Gesetz auseinandersetzen müssen, um die Auswirkungen auf Ihre Unternehmensprozesse beurteilen zu können.

Im Mai 2023 hat die EU-Kommission den UZK-Reformentwurf (R-UZK) an das EU-Parlament und den Rat der EU weitergeleitet. Beide hatten umfangreiche Gegenvorschläge, sodass Triolog-Verhandlungen der drei EU-Organen notwendig waren, um sich zu einigen. Was zum Redaktionsschluss unserer Ausgabe noch fehlt, ist der finale Entwurf des R-UZK. Dennoch sind einige (teils strittige) Kernpunkte bereits aus den Pressemeldungen bekannt:

- 🌐 Einführung des **Trust & Check Traders (TCT)** als Weiterentwicklung des AEO – der AEO bleibt nun doch bestehen.
- 🌐 Verschärfung im **Bereich e-Commerce**: E-Commerce-Plattformen werden in die Verantwortung genommen, Abschaffung der 150-Euro-Grenze für Zollfreiheit, Einführung einer pauschalen Einfuhrabgabe und einer Abfertigungspauschale.
- 🌐 Einrichtung einer **EU-Zollbehörde (EU Customs Authority (EUCA))** mit Sitz in Lille (Frankreich) zur Koordination zentraler Mechanismen (z. B. EU-Zolldatenplattform, Risikoma-

nagement) und zur Förderung der Zusammenarbeit der Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten; voraussichtlich ab 2027.

- 🌐 Einführung einer **EU-Zolldatenplattform (EU Customs Data Hub)** für die operative Zollabwicklung; die nationalen IT-Systeme sollen schrittweise darauf ausgerichtet werden.

Der neue Entwurf des R-UZK muss noch durch den normalen Gesetzgebungsprozess – aufgrund der Triolog-Einigung sollte dies jedoch nur noch eine Formsache sein. Noch vollständig fehlen Durchführungs- und Delegierte Verordnung (IA und DA) zum R-UZK. Viele Details mit Praxiswirkung sind also noch nicht bekannt. Behalten Sie die Entwicklungen im Auge. Denn solange über die Verordnungen (auch DA und IA) noch verhandelt wird, können Sie direkt über Verbände Einfluss nehmen und Ihre Standpunkte aus der Praxis klarmachen.

Autorin: Svenja Sausen

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussehenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussehenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Die Unterlagen-Codierungen in der Ausfuhranmeldung: So recherchieren Sie passgenau die notwendigen Angaben

Bürokratie macht auch vor dem Zollrecht nicht halt: Sie müssen für alle Exportwaren eine Zollanmeldung abgeben. Die elektronische Ausfuhranmeldung ist hier der Standardfall und fragt eine Vielzahl an Informationen ab. Ein rechtlich wichtiger Fokus liegt dabei auf den umgangssprachlich als Unterlagencodierungen bezeichneten Informationen. Dazu zählen sowohl physische Dokumente als auch rechtliche Aussagen in Form der Codierungen. In der Praxis bedeutet das für alle Exportsachbearbeiter viel Detailarbeit, denn nicht nur die Informationen selbst, sondern auch die passenden Codierungen müssen herausgesucht werden. Damit das im Arbeitsalltag reibungslos läuft, schauen wir uns die Systematik im AES-Zollsystem an.



Unterlagencodierungen im Unionszollkodex – ein kurzer Überblick

Nicht nur die Abgabe der Zollanmeldung selbst ist im Unionszollkodex (UZK) geregelt, sondern auch der detaillierte Inhalt in Form der erforderlichen Datenelemente und der darin anzumeldenden Codierungen:

- 🌐 Datenanforderungen: Anhang B der Delegierten Verordnung zum UZK (UZK-DA)
- 🌐 Datenformate und Codes: Anhang B der Durchführungsverordnung zum UZK (UZK-IA)

In den vergangenen Jahren wurde das AES-System (Automated Export System (AES)), in dem die Export-Zollanmeldungen abgegeben werden, stetig weiterentwickelt und technisch an die Vorgaben des UZK angepasst. Das ehemalige Datenelement „Unterlagen“ wurde im Zuge der Umstellung auf AES-Release 3.0 in 4 Datenelemente aufgeteilt. In der Praxis bedeutet das für Sie, dass Sie nicht mehr alle Angaben in einem Datenelement machen können.



GUT ZU WISSEN

Die deutsche Zollverwaltung bietet mit dem „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ eine praxisnahe Arbeitshilfe mit den Vorgaben des UZK, sodass Sie nicht im Gesetzestext selbst recherchieren müssen. Das Merkblatt ist kostenlos bei [zoll.de](https://shorturl.at/x4Hx3) zu finden: <https://shorturl.at/x4Hx3>.

Unterlagencodierungen werden in diesen 4 Datenelementen angemeldet:

- 🌐 Unterlage (Datenelement 12 03 000 000)
- 🌐 Sonstiger Verweis (Datenelement 12 04 000 000)
- 🌐 Transportdokument (Datenelement 12 05 000 000)
- 🌐 Bewilligung (Datenelement 12 12 000 000)



ACHTUNG

Damit die Zollbehörde eine Anmeldung korrekt prüfen kann, müssen alle Informationen korrekt zugeordnet und mit einer Referenz, sofern vorhanden, angemeldet werden. Das betrifft nicht nur die Prüfung bei der tatsächlichen Ausfuhr, sondern auch nachträgliche Prüfungen im Rahmen einer Außenprüfung. Hier muss der sogenannte Prüfpfad sichergestellt sein, damit ein Abgleich zwischen AES und dem Buchhaltungssystem möglich ist.

Zusätzlich wird in einer Zollanmeldung zwischen Kopfdaten und Warenpositionsdaten unterschieden. Als Kopfdaten bezeichnet man alle Daten, die für die gesamte Anmeldung gelten, während Warenpositionsdaten nur für die jeweilige Ware gelten. Es ist also nicht nur wichtig, dass Sie das korrekte Datenelement wählen, sondern auch die richtige Ebene.

Was genau sind Codierungen und wo finden Sie diese?

Codierungen sind standardisierte Kürzel, die grenz- und sprachübergreifend einheitliche Anmeldungen ermöglichen und so

eine Prüfung erleichtern und damit auch beschleunigen. Für jedes Datenelement ist das Format (z. B. alphanumerisch) und die Länge (z. B. 4 Zeichen) festgelegt. Für Datenelemente, die keine Freitext-Elemente sind, sind auch die Codierungen fest in sogenannten Codelisten vorgegeben. Einige Codelisten sind statisch, andere dynamisch aufgrund der häufigen Anpassungen (sowohl Ergänzungen als auch Streichungen).

Die gute Nachricht: Sie können alle Codierungen im jeweiligen Datenelement direkt in Ihrer AES-Software finden. Das gilt im Übrigen auch für die Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA-Plus) des deutschen Zolls, in der die gleichen Vorgaben umgesetzt sind.

Die weniger gute Nachricht: Sie müssen in den teilweise sehr langen Codelisten den zutreffenden Code finden. Gerade die Codelisten der Datenelemente „Unterlagen“ und „Sonstiger Verweis“ sind enorm umfangreich.



MEIN TIPP

Eine Vielzahl der Ausfuhranmeldungen sind wiederkehrende Standardkonstellationen – also sind auch die Codierungen wiederkehrend und Sie können sich Vorlagen anlegen oder eine Liste der häufig bei Ihnen vorkommenden Codierungen. So ist eine umfangreiche Recherche nur bei abweichenden Fällen notwendig.

Fokus 1: Transportdokument – Datenelement 12 05 000 000

Das Transportdokument müssen Sie zwingend anmelden, wenn in der Ausfuhranmeldung auch die sicherheitsrelevanten Daten für die Risikoanalyse beim Ausgang angemeldet werden. Die Risikoanalyse ist nur für wenige Konstellationen nicht erforderlich, also kann es durchaus den Arbeitsprozess erleichtern, in jedem Fall das Transportdokument anzugeben.

Die Art des Transportdokuments wird durch die vorgegebene Codierung der Codeliste angemeldet, z. B. N720 für den CIM-Frachtbrief oder N703 für den Hausfrachtbrief. Ein zusätzlicher Qualifikator (nationale Ergänzung für bestimmte Fälle) wird aktuell für keine Codierung in diesem Datenelement gefordert. Für die meisten Transportdokumente müssen Sie zusätzlich die Referenznummer anmelden, um eine eindeutige Zuordnung zu haben.

Fokus 2: Bewilligungen – Datenelement 12 12 000 000

In diesem Datenelement geben Sie alle zollrechtlichen Bewilligungen mit Relevanz zu diesem Ausfuhrvorgang an. Auf Kopfebene erfolgt eine technische Plausibilitätsprüfung mit dem

Datenelement „Art der Ausfuhranmeldung“, sodass Sie hier nur folgende Bewilligungen eintragen dürfen:

- C019 – Passive Veredelung
- C512 – Vereinfachtes Verfahren („Zugelassener Ausführer“)
- C513 – Zentrale Zollabwicklung
- C514 – Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
- C517 – Privates Zolllager
- C518 – Öffentliches Zolllager Typ I
- C519 – Öffentliches Zolllager Typ II

Liegt Ihnen für eine Ware eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) vor, muss auch diese als Bewilligung angemeldet werden. Sie melden diese in der jeweiligen Warenposition an. Die Code-liste ist auf Positionsebene eine andere als auf Kopfebene:

- C019 – Passive Veredelung
- C516 – Vorübergehende Verwendung
- C601 – Aktive Veredelung
- C626 – Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)
- C627 – Verbindliche Ursprungsauskunft (vUA)

Als Referenz ist die Bewilligungsnummer anzugeben. Die Bewilligungen für besondere Zollverfahren der Einfuhr spielen hier zur Beendigung der entsprechenden Verfahren eine Rolle.

Fokus 3: Sonstiger Verweis – Datenelement 12 04 000 000

Das Datenelement „Sonstiger Verweis“ hat große Praxisrelevanz, auch wenn der Name so unscheinbar gewählt wurde. Hier sind die „Y-Codierungen“ anzumelden – also Codierungen, mit denen Sie rechtlich verbindlich aussagen, dass bestimmte Verbote, Beschränkungen oder exportkontrollrechtliche Maßnahmen für diese(n) Ausfuhrvorgang bzw. Ausfuhrware nicht zutreffen.

Fokus 4: Unterlagen – Datenelement 12 03 000 000

In das Datenelement „Unterlagen“ werden alle Dokumente eingetragen, die nicht bereits in den 3 anderen angemeldet wurden. In der Ausfuhr sind Handelsrechnungen und andere übliche Handelspapiere nicht zwingend anzumelden. Dennoch kann es aus betriebsinternen Gründen sinnvoll sein, diese Referenz zur besseren Zuordnung des Vorgangs herzustellen.

In erster Linie werden hier Ausfuhrgenehmigungen und -lizenzen angemeldet, z. B.

- exportkontrollrechtliche Ausfuhrgenehmigungen des BAFA,
- Ausfuhrlizenz AGREX,
- CITES-Ausfuhrgenehmigung Bundesamt für Naturschutz,
- Genehmigung des Statistischen Bundesamts für die Nutzung der Warennummern aus Kapitel 98 und 99.

Da diese Genehmigungen und Lizenzen immer einen konkreten Warenbezug haben, müssen Sie diese in den Unterlagen zur je-

weiligen Warenposition eintragen. Die Codierungen sind auch nur dort zur Auswahl verfügbar. Für diese Unterlagen ist in vielen

Fällen zusätzlich ein Qualifikator (nationale Ergänzung für bestimmte Fälle) erforderlich.



CHECKLISTE Y-CODIERUNGEN & DOKUMENTE IN DER AUSFUHR

Codierungen für die Zollanmeldung recherchiert?	Ja	Nein
Y-Codierung/Unterlage verpflichtend? - Rufen Sie im EZT-Online die Ausfuhrmaßnahmen für Ihre Ware auf. Zur besseren Übersichtlichkeit geben Sie auch das Bestimmungsland an. - Rufen Sie für jede Maßnahme die „Bedingungen“ auf, sofern in Spalte „Weitere Informationen“ vorhanden. - Finden Sie eine Aktion „Die Ausfuhr ist verboten“ mit Eintrag „-“ in Spalte „Dokument“, müssen Sie verpflichtend eine Angabe in der Zollanmeldung machen. - Y-Codierungen können auch angemeldet werden, wenn diese keine Pflichtangabe sind; das sollten Sie jedoch nur machen, wenn es eine sinnvolle Ergänzung zum Sachverhalt ist.	☐ ☐ ☐ ☐ 	☐ ☐ ☐ ☐
Korrekte Y-Codierung/Unterlage ermittelt? - In Spalte „Dokumente“ finden Sie eine Auflistung aller Codierungen, die eine Ausfuhr ermöglichen. - Sind hier mehrere Y-Codierungen/Unterlagen genannt, müssen Sie die zu Ihrem Fall passende ermitteln und anmelden. Sie dürfen keinesfalls alle zur Auswahl stehenden Codierungen anmelden. BEISPIEL 1: Kfz-Teile (KN-Code 8708 9235) nach Russland – Y821 für Waren, die nicht unter das Verbot fallen, und Y822 für Waren, für die eine Ausnahme zum Verbot besteht BEISPIEL 2: Dichtungen (KN-Code 4016 1000) nach China – Y901 für Waren, die nicht unter die EU-Dual-Use-Verordnung fallen, und z. B. X060 für genehmigungspflichtige Ware mit Einzelausfuhrgenehmigung	☐ ☐ ☐ ☐ 	☐ ☐ ☐ ☐
Qualifikator erforderlich? - Im deutschen AES-System ist für eine Vielzahl von Codierungen zusätzlich ein Qualifikator erforderlich, um die konkrete Konstellation darzustellen. Achtung, diese Information finden Sie nicht im EZT-Online. - Die Pflicht zur Angabe des Qualifikators ist in den dynamischen Codelisten I0911 und I0912 eingearbeitet und sollte somit in Ihrer Zollsoftware hinterlegt sein.	☐ ☐ 	☐ ☐
Korrekten Qualifikator ermittelt? - Den Qualifikator ermitteln Sie mit einer Arbeitshilfe des Zolls, dem „Handbuch Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen, elektronische Abschreibung“ (Anlagen 1 und 2). Da sich das Handbuch häufig ändert, finden Sie hier den Link zu den Merkblättern allgemein, um sich jederzeit die aktuelle Version anschauen zu können: https://shorturl.at/wH3zG BEISPIEL: X060/DEE für eine Einzelgenehmigung Dual-Use aus Deutschland und X060/EU für eine Einzelgenehmigung Dual-Use aus einem anderen EU-Staat	☐ ☐ 	☐ ☐
TARIC-Zusatzcodes erforderlich? - Manche Verbote und Beschränkungen werden über TARIC-Zusatzcodes abgebildet statt über Unterlagen-Codierungen; diese sollten bei der Recherche zu Y-Codierungen und Unterlagen direkt mitgeprüft werden, da Sie auch diese in den Ausfuhrmaßnahmen im EZT-Online finden. - Der TARIC-Zusatzcode wird als Erweiterung der Zolltarifnummer angemeldet. - Beispiel: Kfz-Teile (KN-Code 8708 9235) in die USA – ZC 4099 für nicht unter die Beschränkungen der genannten Verordnung fallende Waren	☐ ☐ ☐ 	☐ ☐ ☐

Andere Codierungen in der Ausfuhrzollanmeldung

Die Unterlagencodierungen sind in der Praxis ein häufiger Rückweisungsgrund. Dennoch sind auch alle anderen Datenelemente und ihre Codierungen in der Zollanmeldung wichtig. Diese müssen den gesamten Ausfuhrvorgang schlüssig und korrekt wiedergeben, um der Behörde eine Prüfung zu ermöglichen.

Nutzen Sie das Merkblatt zu Zollanmeldungen, um Zweifel auszuräumen, und behalten Sie die Änderungen im Blick. Angepasste, neue und wegfallende Codierungen werden vom deutschen Zoll über die ATLAS-Infos veröffentlicht. Die Merkblätter werden immer erst im Nachgang aktualisiert, sodass Sie für eine stressfreie Erstellung der Ausfuhranmeldung auf eine Mischung aus allen Informationsquellen zurückgreifen sollten.

Autorin: Svenja Sausen



Im normalen Unternehmensprozess wird jede Ware über Spediteure oder den eigenen Fuhrpark geliefert. Es gibt Standards für die Abwicklung im Wareneingang und -ausgang, der alle zollrechtlichen Belange abdeckt. Und doch gibt es immer wieder Einzelfälle, in denen gewerbliche Ware im persönlichen Gepäck eines Reisenden mitgenommen wird. Damit Ihre Kolleginnen und Kollegen aus Vertrieb, Entwicklung und anderen Abteilungen keine Angst vor dem roten Ausgang bekommen und genau wissen, was zu tun ist, stellen wir Ihnen eine Checkliste zur Verfügung. Diese können Sie direkt an Ihren reisenden Kollegenkreis verteilen.

MIT GEWERBLICHEN WAREN IM GEPÄCK SICHER DURCH DEN ZOLL

8

LESERFRAGEN

Besonderheiten bei Mustersendungen nach Mexiko

FRAGE In unserer Branche fragen Kunden immer mal wieder nach kostenlosen Mustern.

Diese senden wir auch gern zu. Wi fragen uns aber: Was gibt es bei Lieferungen ohne Berechnung zu beachten?

ANTWORT Das Senden von Mustern kann durchaus seine Tücken aufweisen. Leider ist die Frage sehr vage. Vorab ist eines ganz wichtig: Denken Sie an die Ausfuhrkontrolle. „Nur“ weil es eine Musterlieferung ist, darf die Compliance-Prüfung nicht außer Acht gelassen werden. Leider passiert dies hin und wieder.

Ist diese Frage geklärt, geht es vielen Empfängern um die Zollfreiheit. Zollfreiheit genießen Muster, die keinen Handelswert besitzen und lediglich zur Ansicht oder als Test dienen.

Beschaffenheit der Ware

Die Waren müssen so beschaffen sein, dass sie weder benutzt noch verkauft werden können. Je nach Warenart, müssen diese markiert oder behandelt werden, damit eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, z. B. das Einschneiden in ein Bekleidungsstück. Bei einigen Waren besteht eine mengenmäßige Beschränkung. Andere Güter wie Lebensmittel, Medikamente, Getränke oder Medizintechnik unterliegen Sonderbestimmungen und werden nur mit entsprechenden Importgenehmigungen abgefertigt.

Autorin: Kerstin Velhorst

CBAM – Kosten für den CO₂-Ausgleich im 1. Quartal 2026

FRAGE Unser Unternehmen importiert CBAM- (Carbon Border Adjustment Mechanism-) relevante Waren aus Eisen und Stahl. Wahrscheinlich kom-

men wir über die Bagatellgrenze von 50 Tonnen pro Jahr. Mit welchen Kosten müssen wir bei dem Kauf der Zertifikate rechnen? Gibt es ein Tool für die Berechnung?

ANTWORT Sehr viele hilfreiche Information zum CBAM können beim Bundesumweltamt und der Deutschen Emissionshandelsstelle nachgelesen werden. Hier der Link zur Internetseite: <https://bit.ly/422buZb>

Doch nun zu Ihrer Frage: Ganz aktuell, nämlich am 8.4.2026, wurde von der EU Kommission der Preis pro Tonne für das 1. Quartal 2026 bekanntgegeben. Dieser liegt bei 75,36 € pro Tonne. Die nächsten Termine zur Veröffentlichung der Preise der CBAM-Zertifikate sind der 6.7.2026, der 5.10.2026 und der 4.1.2027. Der Verkauf der Zertifikate startet am 1.2.2027.

Für die Berechnung der CBAM-Kosten gibt es eine klare Formel

Warenspezifische Graue Emission abzüglich der kostenlosen Zuteilung von Emissionen abzüglich eventuell gezahlter CO₂-Preise im Produktionsland multipliziert mit der Warenmenge in Tonnen ergibt die Anzahl der CBAM-relevanten Mengen. Die niederländische Emissionshandelsstelle NEA hat einen kostenlosen Rechner zur Verfügung gestellt, hier der Link: <https://bit.ly/4myl3Zy>.

Der Preis der CBAM-Zertifikate errechnet sich in Abhängigkeit zum Preis der Emissionszertifikate des EU-Emissionshandelssystems EU ETS 1.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Wenn die KI entscheidet – und Sie haften: Zolltarifizierung im Spannungsfeld von Effizienz und Risiko

Die Vorstellung ist verlockend: Sie geben eine Produktbeschreibung ein, vielleicht ein Datenblatt dazu – und innerhalb weniger Sekunden erhalten Sie eine passende Warennummer. Kein langes Blättern im Warentarifverzeichnis, keine Diskussionen, keine Unsicherheit. Genau das versprechen moderne KI-gestützte Tarifierungslösungen. Und tatsächlich: Die Systeme sind heute deutlich leistungsfähiger als noch vor wenigen Jahren. Sie erkennen Muster, vergleichen Daten und liefern oft erstaunlich treffende Ergebnisse. Doch genau an diesem Punkt beginnt Ihre eigentliche Herausforderung: Wie weit können Sie sich darauf verlassen – und wo müssen Sie bewusst gegensteuern?

KI in der Tarifizierung: ein Werkzeug, kein Ersatz?

Die meisten aktuellen Lösungen basieren auf einer Kombination aus Machine Learning, regelbasierten Systemen und Sprachmodellen. Sie greifen auf große Datenmengen zurück – etwa bestehende Tarifierungen, Produktbeschreibungen oder regulatorische Texte – und versuchen, daraus die wahrscheinlich passende Einreihung abzuleiten.

Das funktioniert besonders gut bei standardisierten Produkten. Ersatzteile, einfache Komponenten oder klar beschriebene Waren lassen sich oft schneller und konsistenter einreihen, als dies bei rein manueller Bearbeitung möglich ist.

Gerade in mittelständischen Unternehmen ist das ein echter Vorteil. Tarifierungswissen ist häufig nicht flächendeckend und in der Tiefe vorhanden, und der Zeitdruck im Alltag ist hoch. Hier kann KI entlasten und Prozesse stabilisieren.

Aber: Die KI entscheidet nicht rechtlich – sie schlägt vor.

Wo KI überzeugt – und warum das gefährlich werden kann

Ein Punkt, den viele Unternehmen unterschätzen: KI ist nicht nur dann riskant, wenn sie offensichtlich falsche Ergebnisse liefert. Problematisch wird es vor allem dann, wenn sie überzeugend richtige Argumentationen für falsche Ergebnisse liefert.

Ich habe es selbst erlebt: Eine KI analysierte ein technisches Produkt und schlug eine Warennummer vor – inklusive sauberer Begründung. Auf den ersten Blick war alles stimmig. Erst bei genauer Prüfung stellte sich heraus, dass die vorgeschlagene Tarifizierung überhaupt nicht existierte – eine sogenannte KI-Halluzination. Sie entstehen, wenn KI-Modelle z. B. Muster statt Fakten ver-

knüpfen, die auf lückenhaften Trainingsdaten basieren. Eine KI gibt immer eine Antwort – auch wenn sie falsch ist. Das Ergebnis war zwar nicht „offensichtlich falsch“ – sie war plausibel falsch und genau das macht den Unterschied.

Ein strukturelles Missverständnis: „Wir haben jetzt eine KI“

In vielen Unternehmen passiert aktuell ein gefährlicher Denkfehler. Nach der Einführung eines KI-Tools entsteht schnell das Gefühl: „Das Thema Tarifizierung ist jetzt gelöst.“ In der Praxis ist häufig das Gegenteil der Fall. Denn mit der Einführung von KI verschiebt sich die Aufgabe. Sie besteht nicht mehr darin, jede Warennummer selbst zu recherchieren – sondern darin, Vorschläge kritisch zu bewerten und einzuordnen.

Das setzt voraus, dass Sie zumindest grundlegend verstehen, wie das System arbeitet. Sie müssen kein IT-Experte sein. Aber Sie sollten auf Plausibilitätsebene einordnen können:

- 🌐 Arbeitet das System eher regelbasiert oder datengetrieben?
- 🌐 Nutzt es historische Einreihungen aus Ihrem Unternehmen?
- 🌐 Werden technische Merkmale tatsächlich berücksichtigt oder nur Textmuster erkannt?

Nur wenn Sie diese Mechanik grob verstehen, können Sie einschätzen, wann ein Ergebnis belastbar ist – und wann nicht.

Zoll-Compliance: Warum KI das Risiko nicht reduziert

Ein zentraler Punkt wird häufig übersehen: Der Einsatz von KI verändert nichts an Ihrer rechtlichen Verantwortung.

Die Tarifizierung bleibt eine verbindliche Grundlage für zollrechtliche Entscheidungen. Fehler können direkte Auswirkungen haben:

- 🌐 falsche Zollsätze oder Nachforderungen
- 🌐 Anwendung von Antidumpingmaßnahmen
- 🌐 falsche Exportkontrollbewertung
- 🌐 Probleme bei Präferenznachweisen

Die Behörden interessiert im Zweifel nicht, ob eine KI beteiligt war. Entscheidend ist allein: Ist die Einreihung korrekt und nachvollziehbar?

Dokumentation: der eigentliche Schlüssel

Was sich jedoch deutlich verändert hat, ist die Erwartungshaltung der Behörden. Es geht heute weniger darum, jeden Einzelfall perfekt zu lösen. Wichtiger ist, dass Unternehmen zeigen können,

- 🌐 wie sie zu einer Entscheidung gekommen sind,
- 🌐 welche Informationen berücksichtigt wurden
- 🌐 und dass eine Prüfung tatsächlich stattgefunden hat.

Hier kann KI sogar unterstützen – etwa indem sie Entscheidungswege strukturiert dokumentiert. Aber auch hier gilt: Die Dokumentation muss nicht nur vorhanden, sondern verstanden und erklärbar sein.

Gerade im Prüfungsfall zeigt sich schnell, ob eine Dokumentation nur „mitläuft“ oder tatsächlich aktiv genutzt wurde. Wenn Sie sich selbst anhand Ihrer Unterlagen nicht mehr erklären können, warum eine bestimmte Warennummer gewählt wurde, wird es auch gegenüber dem Zoll schwierig. Deshalb sollte Dokumentation nicht als Nebenprodukt entstehen, sondern bewusst als Bestandteil Ihrer Entscheidung verstanden werden.

Kurz-Check für den sicheren KI-Einsatz in der Tarifierung

Geprüft?

- | | |
|---|--------------------------|
| Verstehen Sie auf Grundniveau, wie Ihre KI arbeitet (Datenbasis, Logik, Grenzen)? | ☐ |
| Nutzen Sie KI-Ergebnisse als Vorschlag, nicht als Entscheidung? | ☐ |
| Prüfen Sie insbesondere bei neuen oder komplexen Produkten manuell nach? | ☐ |
| Dokumentieren Sie, warum Sie eine Warennummer übernommen haben? | ☐ |
| Schulen Sie Mitarbeitende im Umgang mit KI-Vorschlägen? | ☐ |
| Etablieren Sie einfache Regeln: Wann reicht KI – wann nicht? | ☐ |



FAZIT

KI macht die Tarifierung schneller – aber nicht automatisch sicherer. Entscheidend bleibt, dass Sie Ergebnisse verstehen, hinterfragen und verantworten, denn genau daran misst Sie im Zweifel auch der Zoll.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports



Webinare und Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Das Freihandelsabkommen der EU mit MERCOSUR ist zum 1.5.2026 vorläufig anwendbar

Ab dem 1.5.2026 können die ersten Lieferungen von Ursprungswaren nach und von den Staaten des MERCOSUR zollfrei geliefert werden.

Warenlieferungen für und von Argentinien, Brasilien, Uruguay und Paraguay profitieren davon

Die Deutsche Zollverwaltung hat auf ihrer Seite am 8.4.2026 bekanntgegeben, dass die Europäische Kommission den Startschuss für das EU-MERCOSUR Interimshandelsabkommen bestätigt hat. Zum 1.5.2026 können dann die ersten Warenlieferungen zwischen den Partnerstaaten zollfrei oder zollvermindert geliefert werden.

Präferenzregeln zum Abkommen

Die Datenbank Warenursprung und Präferenzen des deutschen Zolls https://wup.zoll.de/wup_online wird zum 1.5.2026 aktualisiert. Möchten Sie bereits vorab einen ersten Blick auf die Ursprungsregeln und Dokumentation werfen,

können Sie das in der Datenbank Access2Market der EU tun. Hier sind die Regeln bereits eingepflegt und können Ihnen einen ersten Eindruck und Vorlauf zur Umsetzung in Ihrem Unternehmen bieten.

System des Registrieren Ausführers

In dem Abkommen wird das System des Registrieren Ausführers angewendet. Vorhandene REX-Registrierungen können also ab dem 1.5.2026 auch für die MERCOSUR-Staaten Anwendung finden. Geben Sie in der Ursprungserklärung den Ursprung EU bzw. MERCOSUR an und unterschreiben Sie diese. Die Ursprungsbescheinigung ist 12 Monate ab dem Ausstellungsdatum gültig.

Autorin: Kerstin Velhorst

Neues Freihandelsabkommen zwischen der EU und Australien unterzeichnet

Am 24.3.2026 informierte die EU in einer Pressemitteilung über den Abschluss des ehrgeizigen Freihandelsabkommens.

99 % der Zölle werden entfallen

Die EU und Australien schließen Freihandelsabkommen und gründen eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft. Mit dem Agreement sollen über 99 % der Importzölle auf EU-Waren abgeschafft werden. Der Wegfall nahezu aller Zölle soll einen Schub für den Warenaustausch bei gleichzeitigem Schutz sensibler Märkte geben, und zwar auf beiden Seiten.

Partnerschaft für Sicherheit und Verteidigung

Aber in den Freihandelsabkommen geht es um mehr als nur um bevorzugte Warenlieferungen. Es geht auch um Forschung, Innovation, Sicherheit und Verteidigung sowie die

Verbesserung der Zusammenarbeit in den Bereichen maritime Sicherheit, Cybersicherheit, Bekämpfung hybrider Bedrohungen sowie ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung.

Ferner ist die Zusammenarbeit in nachhaltiger Entwicklung in Umwelt und Klima, in Forschung und Weiterentwicklung von KI unterstützter Technologie sowie hinsichtlich sozialer Aspekte in Bezug auf Arbeitnehmerrechte und Gleichstellung der Geschlechter aufgenommen worden.

Die Verträge werden aktuell juristisch geprüft und ratifiziert. Mit einem Inkrafttreten wird frühestens 2027 gerechnet.

Autorin: Kerstin Velhorst